



Fall (125 Punkte):

Sowohl das K-Unternehmen (K) mit Sitz in Bonn als auch das B-Unternehmen mit Sitz in Düsseldorf (B) bieten deutschlandweit Telekommunikationsdienstleistungen an. Im Gegensatz zu K betreibt B kein eigenes Festnetz, sondern kauft Netzkapazitäten bei anderen Anbietern ein und vermarktet diese unter eigenem Namen. 2022 erklärte die überregional erscheinende Zeitschrift „X“ das B-Unternehmen zum Sieger ihres Festnetztests in den Kategorien „Sprachtelefonie“, „Uploads und Downloads“, „Webseiten und Gaming“ und „Web TV“ und verlieh ihr in dem Heft 09/2022 das folgende Siegel:

„B
Testsieger
Festnetztest 09/2022“

Laut Testbericht schnitt K aufgrund eines schwächeren Routers und wegen Softwareproblemen schlechter ab als B. Im Einzelnen wird dies in dem Testbericht näher wie folgt erläutert:

„Die Gründe dafür, dass es diesmal für K nicht für Platz 1 gereicht hat, liegen an verschiedenen Stellen: Offenbar kann der von K standardmäßig gelieferte Router ‚Speedport W724V‘ bei Volllast nicht ganz mit der stärkeren Fritzbox 7490 mithalten, die B in seiner eigenen Version einsetzt. Hinzukommt, dass die Anbindung der zum Test verwendeten ISDN-Telefonschnittstelle an den Testanschlüssen über den neuen externen ISDN Adapter (...) erfolgte, der im Testzeitraum noch mit Problemen zu kämpfen hatte. Eine neue - fehlerbereinigte - Firmware-Version konnte K erst kurz vor Testende liefern.“

Unter Hinweis auf das Testergebnis und die zugrunde liegenden Prüfkriterien bewarb B ihre Festnetzdienstleistungen in Werbeprospekten und Werbespots mit der Aussage, bei ihr gebe es „das beste Netz“.

K hält die Aussage für wettbewerbswidrig, da sie von der Feststellung des Testergebnisses abweiche und daher falsche Vorstellungen hervorrufe und im Übrigen auch die eigenen Leistungen herabsetze. K beauftragt Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung der Ansprüche. Da die strafbewehrte Unterlassungserklärung des R erfolglos war, reicht er Klage bei der Kammer für Handelssachen des LG Bonn ein mit dem Antrag:

„Die Beklagte unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, in Werbeprospekten oder Werbespots mit der Aussage „Das beste Netz“ zu werben und/oder werben zu lassen.“

Der Anwalt des B-Unternehmens beantragt Klageanweisung, da in der Sache kein Verstoß gegen das UWG vorliege.

Frage: Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Abwandlung (25 Punkte):

Angenommen, der Anwalt des K-Unternehmens hat die Klage nicht bei der Kammer für Handelssachen, sondern bei der Zivilkammer des LG Bonn eingereicht. Wäre die Zivilkammer zuständig, wenn der Anwalt des B-Unternehmens einen Verweisungsantrag an die Kammer für Handelssachen stellt? Wie wäre die Rechtslage, wenn B die Zuständigkeit des Gerichts nicht rügt und auch keinen Verweisungsantrag stellt?

Zusatzaufgabe (30 Punkte):

Die X-GmbH hat seit 2022 die deutsche Wortmarke „Sinnuxol“ inne für diverse Waren aus der Klasse 3 wie Parfümeriewaren oder Mittel zur Körper- und Schönheitspflege sowie zahlreiche Waren aus der Klasse 5 im Bereich pharmazeutische Erzeugnisse, Arzneimittel oder Nahrungsergänzungsmittel. Unternehmer U hat die Wortmarke „Sinnutox“ beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet, ebenfalls für die zuvor bezeichneten Waren der Klassen 3 und 5. Die beantragte Wortmarke wird erteilt und am 10.01.2024 veröffentlicht.

Die X-GmbH möchte die Wortmarke „Sinnutox“ durch das DPMA löschen lassen. Welche Möglichkeiten bestehen hierfür und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?